



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 10

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 21.04.2023

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der
Stadt Emsdetten vom 6.4.23 (Amtsblatt Nr. 8)
Hier: Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW

52

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Emsdetten vom 6.4.23 (Amtsblatt Nr. 8)
Hier: Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW**

Herr Bürgermeister Oliver Kellner hat zusammen mit Herrn Ratsmitglied Daniel Hellwig am 21.04.2023 im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW die vom Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 30.03.2023 und im Amtsblatt Nr. 8 vom 06.04.2023 veröffentlichte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Emsdetten aufgehoben. Die Dringlichkeitsentscheidung wird dem Rat der Stadt Emsdetten in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Hinweis: Damit hat wieder die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Emsdetten in der Fassung der Veröffentlichung vom 08.04.2022 (Amtsblatt Nr. 11/2022) Geltung.

Vorstehende Dringlichkeitsentscheidung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Emsdetten vom 06.04.2023 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 7. Ergänzung vom 11. November 2020 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 21. April 2023

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister